



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Dezernat des Oberbürgermeisters

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

An
Herrn Peter Fricke
per E-Mail über:
fragdenstaat.de

07.12.2021

Ihre Anträge vom 15.11.2021, 16.11.2021 und 20.11.2021 auf Informationszugang nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Fricke,

Sie haben am 15.11.2021, 16.11.2021 und 20.11.2021 per E-Mail über das Internetportal fragdenstaat.de bei der Stadt Dortmund Anträge auf Informationszugang nach dem IFG NRW gestellt.

Mit Ihren im Betreff genannten Mails beantragen Sie gemäß IFG NRW folgenden Informationszugang:

- a) Einsicht in das DEKRA-Gutachten vom 24.08.2020 „Arbeitstechnische Stellungnahme Stichstraße“;
- b) Zusendung des Rechtsgutachtens der Kanzlei BUSE HEBERER FROMM vom 09.09.2020 „Verkehrssicherungspflichten auf der Stichstraße des Westfalahallenkomplexes in Dortmund“ und
- c) Zusendung des gesamten Schriftverkehrs, der im Zusammenhang mit der Herausgabe der Gefährdungsbeurteilung der DEKRA zur Sperrung des Weges an den Westfalahallen steht, zwischen der Stadt Dortmund, den Westfalahallen und der DEKRA.

Zu Buchstabe a) Einsicht in das DEKRA-Gutachten:

Ihren Antrag auf Einsichtnahme in das DEKRA-Gutachten entspreche ich. Ich bin daher dazu bereit, Ihnen die gewünschten Unterlagen in den Räumen des Rechtsamtes der Stadt Dortmund zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de>
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.datenschutz.dortmund.de
Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

Da urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden dürfen, kann es gerechtfertigt sein, keine Kopien derartiger Unterlagen herauszugeben und stattdessen eine bloße Einsichtnahme zu gewähren (vgl. Siebzehnter Datenschutzbericht NRW 2005, S. 170 f., im Internet abrufbar unter https://www.lds.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/17_DIB/17_Datenschutz-und_Informationsfreiheitsbericht.pdf).

Im vorliegenden Fall begehren Sie Zugang zu Informationen, die zugleich urheberrechtlich geschützte Werke sind. Dieser Schriftsatz ist grundsätzlich als Schriftwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) schutzfähig. Da gemäß §§ 15 – 17 UrhG das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk dem Urheber zusteht, muss dieser grundsätzlich einer Vervielfältigung bzw. Verbreitung zustimmen. Die Westfaltenhallen Unternehmensgruppe hat im Auftrag der Stadt Dortmund die DEKRA angeschrieben und angefragt, ob sie einer Vervielfältigung ihrer Schriftsätze zu Zwecken des Informationszugangs (mit einer etwaigen späteren Weiterverbreitung) zustimmen würden. Die DEKRA hat ihre Zustimmung hierzu jedoch unter Berufung auf ihr geistiges Eigentum versagt.

Ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand, der auch ohne Einwilligung des Urhebers eine Vervielfältigung oder Verbreitung gestatten würde (Vervielfältigung zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, § 45 UrhG; privates Vervielfältigungsrecht, § 53 UrhG), greift im vorliegenden Fall nicht ein.

Die Möglichkeit, dabei Kopien oder sonstige Vervielfältigungsstücke zu fertigen, ist somit aus den oben dargelegten Gründen ausgeschlossen. Des Weiteren wird die Einsichtnahme in das Gutachten insoweit eingeschränkt, dass einzelne Passagen des Gutachtens unkenntlich gemacht sind.

Begründung:

Das Gutachten kann Ihnen nur in der Form vorgelegt werden, dass eine Zeichnung und zwei kurze Textpassagen darin unkenntlich gemacht sind. Diese Einschränkung erfolgt zum Schutz öffentlicher Belange (§ 6 IFG NRW) sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Westfaltenhallen Unternehmensgruppe GmbH.

Sofern Sie eine derartige Akteneinsicht wünschen, kann hierfür ein entsprechender Termin vereinbart werden. Für eine Terminabsprache steht [REDACTED] unter der Telefonnummer [REDACTED] oder per E-Mail unter der Adresse [REDACTED] zur Verfügung.

Zu Buchstabe b) Zusendung des Rechtsgutachtens:

Ihren Antrag auf Informationszugang lehne ich hiermit ab, soweit Sie die Übersendung von Vervielfältigungen der Schriftsätze in elektronischer Form beantragt haben. Im Übrigen entspreche ich dem Antrag und bestimme als andere Art des Informationszugangs die Einsichtnahme in den Schriftsatz in den Räumen des Rechtsamtes der Stadt Dortmund.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Da Sie eine natürliche Person sind, die Stadt als Gemeinde eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW darstellt und es sich bei den in dem o.g. Antrag genannten Schriftsätzen um amtliche

Informationen handelt, die bei der Stadt Dortmund vorhanden sind, besteht Ihrerseits dem Grunde nach ein Anspruch auf Zugang zu diesen Unterlagen. Hinderungsgründe im Sinne der §§ 6-8 IFG NRW (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung; Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) stehen dem Informationszugang nicht entgegen. Der Schutz personenbezogener Daten könnte durch entsprechende Schwärzungen erreicht werden (vgl. §§ 9 und 10 IFG NRW).

Der Informationszugang zu dem erwähnten Schriftsatz kann jedoch nicht in der beantragten Weise einer Übersendung von Kopien dieser Unterlagen in elektronischer Form gewährt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 IFG NRW darf, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein derartiger wichtiger Grund für die Bestimmung einer anderen Art des Informationszugangs ist insbesondere dann gegeben, wenn es sich bei den Informationen, zu denen Zugang begehrt wird, um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Da derartige Werke grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden dürfen, kann es gerechtfertigt sein, keine Kopien derartiger Unterlagen herauszugeben und stattdessen eine bloße Einsichtnahme zu gewähren (vgl. Siebzehnter Datenschutzbericht NRW 2005, S. 170 f., im Internet abrufbar unter https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/17_DIB/17_Datenschutz-und_Informationsfreiheitsbericht.pdf).

Im vorliegenden Fall begehren Sie Zugang zu Informationen, die zugleich urheberrechtlich geschützte Werke sind. Anwaltliche Schriftsätze sind grundsätzlich als Schriftwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) schutzfähig. Da gemäß §§ 15 – 17 UrhG das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk dem Urheber zusteht, muss dieser grundsätzlich einer Vervielfältigung bzw. Verbreitung zustimmen. Die Westfalahallen Unternehmensgruppe hat im Auftrag der Stadt Dortmund die anwaltlichen Bevollmächtigten der Kanzlei BUSE HEBERER FROMM angeschrieben und angefragt, ob sie einer Vervielfältigung ihrer Schriftsätze zu Zwecken des Informationszugangs (mit einer etwaigen späteren Weiterverbreitung) zustimmen würden. Die Kanzlei hat ihre Zustimmung hierzu jedoch unter Berufung auf ihr geistiges Eigentum versagt.

Ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand, der auch ohne Einwilligung des Urhebers eine Vervielfältigung oder Verbreitung gestatten würde (Vervielfältigung zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, § 45 UrhG; privates Vervielfältigungsrecht, § 53 UrhG), greift im vorliegenden Fall nicht ein.

Für den Ihrerseits beehrten Informationszugang kann daher wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW eine andere als die beantragte Weise des Zugangs bestimmt werden. Ich bin daher dazu bereit, Ihnen die gewünschten Unterlagen in den Räumen des Rechtsamtes der Stadt Dortmund zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Möglichkeit, dabei Kopien oder sonstige Vervielfältigungsstücke zu fertigen, ist jedoch aus den oben dargelegten Gründen ausgeschlossen.

Sofern Sie eine derartige Akteneinsicht wünschen, kann hierfür ein entsprechender Termin vereinbart werden. Für eine Terminabsprache steht [REDACTED] unter der Telefonnummer [REDACTED] oder per E-Mail unter der Adresse [REDACTED] zur Verfügung.

Zu Buchstabe c) Zusendung des gesamten Schriftverkehrs:

Ihren Antrag auf Informationszugang zum gesamten Schriftverkehr zwischen der Stadt Dortmund, der Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH und der DEKRA, der im Zusammenhang mit der Herausgabe der Gefährdungsbeurteilung der DEKRA zur Sperrung des Weges an den Westfalenhallen steht, lehne ich hiermit ab.

Begründung:

Unterlagen über die Kommunikation, die im Zusammenhang mit der Herausgabe der Gefährdungsbeurteilung der DEKRA zur Sperrung des Weges an den Westfalenhallen stehen, zwischen der Stadt Dortmund, der Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH und der DEKRA über das DEKRA-Gutachten sind als Informationen, die sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen beziehen, einzustufen.

Der Informationszugang soll dann nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) IFG NRW abgelehnt werden, sofern im Einzelfall keine außergewöhnlichen Umstände dafür sprechen, die Informationen ausnahmsweise doch zu offenbaren. Derartige außergewöhnliche Umstände werden weder von Ihnen als Antragsteller dargelegt noch ergeben sie sich aus anderen Gesichtspunkten.

Wenn der beantragte Informationszugang auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Buchstabe a) IFG NRW abgelehnt wird, besteht auch keine Verpflichtung seitens der Stadt Dortmund, die Unterlagen nach Abschluss des Willensbildungsprozesses zu offenbaren. Der Schutz des Willensbildungsprozesses besteht auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens fort (vgl. dazu § 7 Abs. 3 IFG).

Ihre Rechte:

Soweit in diesem Bescheid der beantragte Informationszugang abgelehnt wird, kann dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, den Landesbeauftragten für Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen (§ 13 Abs. 2 IFG).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

